

2. 1. Fällt die unrichtige Angabe über die Höhe des Kaufpreises eines Grundstücks zu dem Zwecke, einen niedrigeren Betrag der sächsischen Stempelsteuer zu entrichten, unter § 263 StGB. oder unter § 3 des sächsischen Stempelsteuergesetzes vom 12. Januar 1909?

2. Ist § 200 des sächsischen Gesetzes, das Untersuchungsverfahren gegen Übertreter der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirekten Abgaben betreffend, vom 27. Dezember 1833, durch § 97 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 vorbehalten worden?

3. Tragweite der Anfechtung einer Verurteilung wegen einer Tat, die mit einer anderen Tat in Lateinheit zusammentrifft.

Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 (RGBl. S. 833).

Sächf. Stempelsteuergesetz vom 12. Januar 1909 (G. u. VBl. S. 1).

Sächf. Gesetz, das Untersuchungsverfahren betr., vom 27. Dezember 1833 (G. u. VBl. S. 513).

StGB. § 263.

StPD. §§ 384, 392, § 398 Abs. 2.

IV. Straffenat. Ur. v. 30. Dezember 1912 g. Kr. u. Gen. IV 971/12.

I. Landgericht Leipzig.

Auf Anstiftung des Angeklagten Kr. haben die Angeklagten B. und M. bei der Auflassungserklärung des verkauften Grundstücks vor dem Grundbuchbeamten in L. den Kaufpreis, „um Kosten zu ersparen“, statt mit 131800 *M.*, wie er vereinbart war, nur mit 104800 *M.* angegeben. Der Angeklagte Kr. ist deshalb wegen Anstiftung zu Betrug und zum Vergehen nach § 88 Abs. 4 des Reichsstempelgesetzes zu Gefängnis und Geldstrafe, die Angeklagten B. und M. sind wegen Betrugs je zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Die Angeklagten haben gegen das Urteil Revision eingewendet und rügen die Verurteilung wegen Betrugs.

Aus den Gründen:

... „1. Die Angeklagten rügen unrichtige Anwendung von § 263 StGB. und Nichtanwendung von § 33 des sächsischen Stempelsteuergesetzes vom 12. Januar 1909.

Es besteht ein Streit der Meinungen darüber, ob Zoll- und Steuerhinterziehungen begrifflich überhaupt als Betrug aufzufassen sind und sich nicht gegen das staatliche Vermögen, sondern gegen die staatliche Zwangsgewalt richten; oder ob sie regelmäßig zwar das Wesen des Betrugs an sich tragen, aber schon dann insgesamt der Herrschaft des allgemeinen Strafgesetzes entzogen sind, wenn das Sondergesetz sich nur mit einer einzigen Art davon befaßt und die Geltung des Strafgesetzbuchs für die übrigen nicht ausdrücklich vorbehalten ist. Denn hieraus sei im Zweifel die erschöpfende Regelung des gesamten Rechtsgebiets und der Wille des Gesetzgebers zu entnehmen, daß er die Tat straflos lassen wolle, wenn für sie keine besondere Hinterziehungsstrafe angedroht sei. Eine dritte Auffassung geht dahin, daß die Anwendbarkeit des § 263 StGB. nur insoweit ausgeschlossen sei, als das Sondergesetz einen besonderen Hinterziehungstatbestand bilde, daß aber für die übrigen Fälle regelmäßig die Betrugsstrafe einzutreten habe (Bindung, Lehrb. des Strafrechts Bb. 1 S. 341, 342; Entsch. der ver. Straffenate in Entsch. Bb. 4 S. 50, 51). Selbstverständlich kommt hierbei nur ein solches Sondergesetz in Betracht, das als Reichsgesetz oder zufolge des Vorbehalts in § 2 GG. StGB. auch die Kraft hat, das Reichsstrafgesetzbuch auszuschließen.

Hierauf braucht aber nicht eingegangen zu werden, da der Auf-

fassung der Strafkammer über § 33 Sächs. StempStG. nicht beigetreten werden kann. Zwar die Anwendbarkeit von § 32 das., zu dessen Erlaß Sachsen nach § 2 Abs. 2 EG. StGB. berechtigt war, ist mit Recht abgelehnt worden, da hiernach die Hinterziehung nur durch den stattfinden kann, dem die Sorge für die Erfüllung der Stempelpflicht im Sinne des § 23 Sächs. StempStG. obliegt, diese aber im vorliegenden Falle dem Grundbuchbeamten, nicht den Angeklagten, zukam. Dagegen steht der Anwendung des § 23 kein stichhaltiges Bedenken entgegen. Dieser belegt „Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen, die nicht als Hinterziehungen nach § 32 zu bestrafen sind“, als Übertretungen mit einer Geldstrafe bis zu 150 M.¹ Darunter werden, wie auch in der Rechtslehre unbestritten ist², Zuwiderhandlungen sowohl gegen Vorschriften über die Erfüllung der Stempelpflicht, wie gegen Vorschriften anderen Inhalts begriffen. Dann trifft die Übertretungsstrafe des § 33 aber auch die Zuwiderhandlung gegen die in § 20 auferlegte Pflicht, wonach die zur Bezahlung Verpflichteten „über den Wert des Gegenstandes und über alle sonstigen erheblichen Umstände Auskunft zu erteilen haben“. Die Möglichkeit, diese Auskunftserteilung außerdem noch durch eine Ordnungsstrafe nach § 20 Abs. 2 zu erzwingen, steht der Verhängung einer Kriminalstrafe nach § 33 für die begangene Übertretung des in § 20 Abs. 1 gesetzten Gebots nicht entgegen. Nun kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß die dort dem Steuerpflichtigen auferlegte Pflicht, Auskunft zu erteilen, nur dahin gehen kann, den Behörden wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen, und daß diese Verpflichtung nicht schon durch Erteilung irgend einer Auskunft, selbst einer unwahren, erfüllt wird. Denn nur durch eine wahrheitsgemäße Auskunft kann selbstverständlich der beabsichtigte Zweck der Vorschrift erreicht werden. Überdies läßt auch § 20 selbst erkennen, daß er eine wahrheitsgemäße Auskunftserteilung in Abs. 1 im Auge hat, da er in Abs. 3 für die unrichtige Auskunftserteilung Rechtsnachteile noch besonders ausspricht. Dies ist unvereinbar mit der Annahme, daß es auf die Wahrheit der Auskunft-

¹ Vgl. auch Begr. zum Gesetz, Landtagsakten 1907/08 zu Dekret Nr. 45, Dekrete Bd. 3 Teil II S. 984.

² Böhme-Lorey, Komm. zum sächs. Stempelsteuergesetz Bd. 1 S. 272.

erteilung nicht ankomme. Nicht nur die gänzliche Unterlassung einer Auskunft überhaupt, sondern auch die Erteilung einer unwahren Auskunft stellt sonach eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des § 20 Abs. 1 dar. Als solche untersteht sie dann aber auch der Strafe des § 33. Damit ist die ganze Handlung als ein Sonderatbestand im Sinne der Stempelsteuergesetzgebung dem gemeinen Strafrecht entzogen, und zwar auch dann, wenn die unwahre Angabe eine Täuschung und Schädigung zur Folge gehabt hat und weiterhin den Tatbestand des Betrugs nach § 263 StGB. erfüllen würde. Gegen die Pflicht des § 20 wird auch durch bewußt unwahre Angaben gehandelt und auch vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Gesetzes trifft § 33, mit alleiniger Ausnahme der beabsichtigten Hinterziehung nach § 32 Abs. 1, wie in § 33 Abs. 2 noch ausdrücklich hervorgehoben ist. Irgend eine weitere Beschränkung auf einzelne Vorschriften des Gesetzes besonderer Art ist in § 33 nicht ausgesprochen und darf daher auch nicht angenommen werden, sofern eine solche Beschränkung aus dem übrigen Inhalt des Gesetzes selbst nicht mit Notwendigkeit erhellt. Das ist jedoch nicht der Fall. Die allgemeine Fassung des § 33 läßt vielmehr erkennen, daß damit alle Vorschriften des Gesetzes im weitesten Umfang unter seine Strafandrohung gestellt werden sollten. Dieser weitgehende Inhalt ergibt sich auch aus dem Berichte der Finanzdeputation.¹ Die Absicht ging hiernach dahin, die Verfehlungen gegen die Stempelsteuerepflicht im Gesetz ausschließlich und umfassend zu regeln, insbesondere dort, wo nicht das Gesetz die härtere Strafe wegen Hinterziehung androht, alle übrigen Verfehlungen milder, nämlich als Übertretungen, hinzustellen. Dies entspricht vollständig dem auch aus dem Bericht ersichtlichen Bestreben, die Strafhandhabung „tunlichst milde“ zu gestalten. Allerdings waren, wie aus der Begründung zum Gesetz erhellt (Landtagsakten a. a. D. S. 984), die Verfasser des Entwurfs der Meinung, es würden gegenüber Hinterziehungen „alle Zuwiderhandlungen leichter Art hierdurch als Übertretungen geahndet

¹ Zu Dekret Nr. 45 (Landtagsakten 1907/08, Bericht der II. Kammer, Berichte Bd. 3 S. 2677): „Verletzungen der Steuerpflicht, die nicht unter den Begriff der Hinterziehungen nach § 32 Abs. 1. und 3 und § 33 Abs. 2 fallen, sowie Zuwiderhandlungen gegen andere als die auf Erfüllung der Stempelspflicht bezügl. Vorschriften . . . werden als Übertretungen . . . bestraft.“

werden". Die Ansicht, daß außer den Hinterziehungen alle übrigen Zuwiderhandlungen „leichterer Art“ seien, mag bestimmend für die allgemeine Fassung der Vorschrift des § 33 gewesen sein. Die Absicht, sie nur auf solche „leichte“ Zuwiderhandlungen zu beschränken und im übrigen das Strafgesetzbuch gelten zu lassen, ist aber jedenfalls im Gesetz nicht zum Ausdruck gekommen, das eben in § 33 zwischen Zuwiderhandlungen leichter und schwerer Art nicht unterscheidet. Es ist zuzugeben, daß es vielleicht den berechtigten Interessen des Steuerfiskus nicht entspricht, eine derartige vorsätzliche Täuschung, wie sie von den Angeklagten verübt worden ist, lediglich als Übertretung hinzustellen, da sie einer absichtlichen Hinterziehung, wie sie § 32 bestraft, nahekommt. Diesem Mangel des Gesetzes kann aber nicht durch die Rechtsprechung abgeholfen werden. Er liegt in der engen Beschränkung, die das Gesetz dem Tatbestand der Hinterziehung in § 32 gegeben hat, und in dem Umstand, daß es alle Zuwiderhandlungen, die danach nicht Hinterziehungen sind, unterschiedslos als bloße Übertretungen in § 33 auffaßt. Reinesfalls aber ist auch nach dem erkennbaren Willen der einzelnen gesetzgebenden Gewalten diesem angeblichen Mangel des Gesetzes — wenn er ein solcher ist — dadurch abzuhelpen, daß auf den Tatbestand, wie er hier vorliegt und dessen Unterstellung unter § 33 die gesetzgebenden Gewalten sich vielleicht nicht vergegenwärtigt haben, nun die Betrugsstrafe aus § 263 StGB. anzuwenden sei. Denn dieser, der Hinterziehung gleichkommende Tatbestand würde, wenn der Gesetzgeber sich ihn vorgestellt hätte, dann fraglos auch unter die für Hinterziehung gesetzte besondere Strafvorschrift des § 32 gebracht worden sein. Daß für Tatbestände, die sich irgendwie als Verletzung der bei der Stempelsteuer zu betätigenden Pflichten darstellen, an ausshilfsweise Anwendung des allgemeinen Strafrechts gedacht worden sei, erhellt nirgends. Und es müßte mindestens für ebenso unbillig angesehen werden, wenn dieselben auf Steuerhinterziehung abzielenden Handlungen bald mit der Hinterziehungsstrafe des Sondergesetzes, bald mit der Betrugsstrafe belegt werden könnten, als wenn sie bald als Hinterziehung, bald als bloße Übertretungen erscheinen.

War hiernach die Tat der Mitangeklagten B. und M. nicht als Betrug nach § 263 StGB. zu bestrafen, so stellt sich die Tat des

Angeklagten Kr. auch nicht als Anstiftung zu einem Betruge, sondern nur als Anstiftung zu einer Übertretung nach § 33 Sächs. StempStG. dar und es waren insoweit die Revisionsbeschwerden der Angeklagten begründet.

2. Dieser Erfolg des Rechtsmittels hat die weitere Folge, daß für die Angeklagten B. und M. nun auch der Strafaufhebungsgrund aus § 35 des angezogenen Gesetzes zu beachten ist. Die tatsächlichen Voraussetzungen hierfür sind festgestellt: Der Angeklagte M. hat aus freien Stücken die Steuerpflicht vollständig erfüllt, nachdem auf seine Selbstanzeige hin das Grundbuchamt den Stempel der Wahrheit entsprechend erhöht hatte, und der Mitangeklagte B. hat gleichfalls, bevor er von einer Einleitung des Strafverfahrens Kenntnis erhalten hatte, die Tat zur Kenntnis der Behörde gebracht, also die bisher unterlassene Auskunft nach § 20 desselben Gesetzes nachgeholt. Demnach wäre für diese beiden Angeklagten eine Strafe aus § 33 nicht zu verhängen, sofern überhaupt die Strafausmessung an sich aus § 33 des angezogenen Gesetzes zu entnehmen wäre. Dieser in § 35 geordnete Wegfall des durch die Tat an sich verwirkten staatlichen Strafanspruchs beruht auf höchst persönlichen Umständen, die vom Gesetz als tätige Reue der Schuldigen im Sinne des § 46 StGB. aufgefaßt werden und deshalb den Angeklagten Kr. als Anstifter zur Tat nicht berühren. Deshalb hat der Angeklagte die Strafe der Anstiftung nach § 33 Sächs. StempStG. in Verbindung mit § 48 StGB., der auch auf Übertretungen Anwendung leidet, verwirkt. Daß die Mitangeklagten B. u. M. die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen hatten, ist von der Strafkammer festgestellt, es steht sonach der Anwendung des § 48 StGB. nichts im Wege.

3. War hiernach die Verurteilung der Angeklagten B. und M. wegen Betrugs gegen den sächsischen Staatsfiskus, soweit es sich um die Erzielung eines niedrigeren Stempelbetrags handelt und des Angeklagten Kr. wegen Anstiftung hierzu nicht aufrecht zu erhalten, so ergibt sich die Zurückverweisung an die Vorinstanz bei dem Angeklagten Kr. ohne weiteres und schon um deswillen, weil nunmehr die Strafe nach § 33 Sächs. StempStG. und § 88 RStempG. gemäß § 73 StGB. auszuwerfen sein würde, sofern nicht noch ein anderes Strafgesetz in Betracht kommt.

Aber auch gegen die Angeklagten B. und M. mußte die Zurück-

verweisung trotz des Strafaufhebungsgrundes aus § 35 Sächs. StempStG., der andernfalls die Freisprechung dieser Angeklagten gemäß § 394 StPD. gerechtfertigt haben würde, erfolgen. Denn in Tateinheit mit der Zuwiderhandlung gegen §§ 20, 33 Sächs. StempStG. kommen das Vergehen gegen § 88 RStempG. und das Vergehen des versuchten Betrugs nach § 263 StGB. um deswillen in Frage, weil möglicherweise die Angeklagten durch ihre unwahren Angaben über den Kaufpreis zugleich niedrigere Gerichtskosten für die Eintragung des gekauften Grundstücks erzielen wollten, insoweit aber die Verneinung dieser Straftaten von der Strafkammer nicht einwandfrei begründet worden ist. Die Vorschriften in § 384 und § 392, § 398 Abs. 2 StPD. hindern das Reichsgericht nicht, auch nach dieser Richtung das Urteil einer Nachprüfung zu unterziehen. Denn die in Betracht kommenden strafbaren Handlungen treffen mit der Übertretung gegen § 33 Sächs. StempStG. in Tateinheit zusammen und die Schuldfrage bei der einen vorliegenden Handlung muß nach allen für die richtige Gesetzesanwendung maßgebenden Gesichtspunkten, somit auch nach dem der Verletzung anderer Strafgesetze, als des vom Beschwerdeführer in seinem Revisionsantrag hervorgehobenen, einheitlich geprüft werden.¹ Von einer zugunsten der Angeklagten teilweise eingetretenen Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung hinsichtlich der dort verneinten Schuldbelemente könnte nicht die Rede sein.²

Der Annahme eines solchen einheitlichen Zusammentreffens von Vergehungen nach §§ 263, 48 StGB. mit denen nach § 88 RStempG. und § 33 Sächs. StempG. steht vorliegendenfalls kein Bedenken entgegen. Denn es handelt sich dabei nicht um die Anwendung des Strafgesetzbuchs neben den Strafbestimmungen des Sondergesetzes auf die gleiche Rechtsverletzung — eine solche Anwendung wäre unzulässig, wenn das Sondergesetz die Anwendung des allgemeinen Strafgesetzbuchs ausschließt —, sondern um die Anwendung verschiedener Strafgesetze auf verschiedene Rechtsverletzungen. Die Anwendung des Sondergesetzes auf die eine Rechtsverletzung schließt

¹ Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 33 S. 17 (21), 22; auch Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 5 S. 186 (187).

² Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 4 S. 190, Bd. 38 S. 318, Bd. 41 S. 189; Goldb. Arch. Bd. 42 S. 408.

selbstverständlich die Anwendung des Strafgesetzbuchs auf die andere Rechtsverletzung dann nicht aus, wenn diese selbst gar nicht unter das Sondergesetz fällt. So kann die Anwendbarkeit des § 88 RStempG. nur die gleichzeitige Anwendung des § 263 StGB. auf die gegen den Reichsfiskus verübte Hinterziehung ausschließen, ebenso § 33 Sächs. StempStG. nur die gleichzeitige Anwendung des § 263 StGB. auf die Hinterziehung des Stempelbetrags gegenüber dem sächs. Staatsfiskus, keineswegs aber die Anwendung des § 263 auf die betrügerische Herbeiführung von Gerichtskostenersparung und die Anwendung des für die Ersparung der Besitzwechselabgaben an die Stadt Leipzig etwa in Betracht kommenden Sondergesetzes, da diese nicht unter die Stempelgesetze fallen. Überdies bestimmt auch § 45 des Sächsischen Gerichtskostengesetzes vom 21. Juni 1900 noch ausdrücklich, daß die Vorschriften des Gesetzes über den Urkundenstempel durch dieses Gesetz nicht berührt werden.

Die dem Reichsgericht hiernach obliegende Prüfung ergibt folgendes:

a) Die Anwendung des § 200 Sächs. G. vom 27. Dezember 1833 auf Grund des § 97 RStempG. kann nicht für zulässig gehalten werden. In § 97 das. ist die sinngemäße Anwendung des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869, jetzt in der Fassung vom 15. Juli 1909, vorgeschrieben: hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens, der Strafmilderung, des Erlasses der Strafe im Gnadenwege und der Vollstreckung der Strafe, sowie der Verjährung der Strafverfolgung. Das Wechselstempelsteuergesetz wieder verweist in dem maßgebenden § 24 für eben diese Gegenstände auf diejenigen Vorschriften, nach denen sich das Verfahren gegen die Zollgesetze bestimmt. Hierüber verhält sich das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869, das seinerseits aber wieder in § 165 hinsichtlich des Strafverfahrens die Bestimmungen der Landesgesetze, somit auch die des § 200 Sächs. G. vom 27. Dezember 1833 für anwendbar erklärt. Diese Anwendbarkeit setzt aber gemäß der Blankettvorschrift in § 97 RStempG. voraus, daß sich § 200 als eine vom Strafgericht zu beachtende Vorschrift für die in § 97 erwähnten Gebiete erweist. Das aber ist nicht der Fall. Die Vorschrift des § 200 befindet sich zwar in einem Gesetz, das das Untersuchungsverfahren regelt, ist jedoch seiner Natur nach eine materielle rechtliche Bestimmung, insofern sie einen Fall der Straffreiheit ordnet, ebenso wie § 46

Abf. 1 StGB. und § 35 Sächs. StempStG. Die Fassung des § 200 „... dem Mitschuldigen soll ... die selbst verwirkte Strafe erlassen werden“, könnte allerdings zu der Meinung verleiten, daß es sich in ihr um einen Straferlaß handle, der nach Verhängung der Strafe, d. h. nach Festsetzung des staatlichen Strafanspruchs eintritt, und somit um eine Vorschrift über die Strafvollstreckung, wenn nicht gar über den Erlaß im Gnadenwege.¹ Allein die Unrichtigkeit dieser Auffassung ergibt sich aus der Erwägung, daß die Vorschrift des § 200 einen „Denunzianten“ nach § 198 das. im Auge hat, also die Anzeige eines der Behörde noch nicht bekannten und folglich auch noch nicht abgeurteilten Vergehens. Sie kann also unter „verwirkter“ Strafe nur die an sich nach dem Gesetze angedrohte und verwirkte verstehen und unter dem Gebot: „Die Strafe soll erlassen werden“ dasselbe wie § 46 Abf. 1 StGB. unter „straffrei bleiben“ oder § 35 Sächs. StempStG. unter den Worten: „Die angedrohten Strafen werden nicht verhängt“. Dann aber enthält die Bestimmung keine Vorschrift über das dem Urteil nachfolgende Verfahren zwecks Durchführung der festgesetzten Strafe, sondern eine diese Festsetzung des staatlichen Strafanspruchs selbst betreffende, und zwar ihn ausschließende, sonach eine dem Strafgesetze angehörige Regelung. Daß materielle Landesstrafrecht aber ist weder in § 97 RStempG. noch in § 165 VerZollG. vorbehalten worden. Der in § 2 Abf. 2 GG. StGB. geordnete allgemeine Vorbehalt aber kann nicht mehr in Betracht kommen, nachdem die Materie der Reichsstempelsteuer vom Reich in dem Gesetze vom 15. Juli 1909 selbst geregelt worden ist. Insofern ist also das in § 2 Abf. 2 das. vorbehaltene Landesstrafrecht beseitigt und nicht in größerem Umfang vorbehalten geblieben, als es jenes Reichsgesetz noch gestattet.

Wollte man übrigens gleichwohl in der Vorschrift des § 200 eine den Straferlaß im Gnadenwege oder die Strafvollstreckung betreffende Vorschrift sehen, so würde danach und in Verbindung mit den sonstigen landesrechtlichen Vorschriften¹ lediglich die Verwaltungsbehörde nach erfolgter Straffestsetzung durch das Gericht darüber zu befinden haben, ob sie die erkannte Strafe vollstrecken

¹ Nach § 7 des sächsischen Gesetzes vom 8. März 1879 in Verbindung mit § 9 der sächsischen Verordnung vom 20. Dezember 1909 (G. u. VBl. S. 687).

will oder nicht, keinesfalls aber dem Gericht die Befugnis eingeräumt sein, von Festsetzung der Strafe seinerseits Abstand zu nehmen. Hier- nach verstößt die Strafloserklärung der Angeklagten B. und M. gegen § 88 RStempG.

b) Aber auch die Erwägungen, aus denen ein Betrug hinsichtlich der Gerichtsgebühren verneint worden ist, sind nicht frei von Rechtsirrtum; die hierzu getroffenen Feststellungen sind nicht erschöpfend. Demjenigen Beamten, der die Gerichtsgebühr festzusetzen hat, haben die Angeklagten die unwahren Angaben über die Höhe des Kaufpreises gemacht. Zur Ermöglichung der Festsetzung auch der Gerichts- gebühr lag dem Angeklagten nach § 10 des Sächf. Gesetzes über die Gerichtskosten vom 21. Juni 1900 (G. u. VBl. S. 327) die Pflicht ob, wahrheitsgemäße Auskunft zu erteilen, und es bestimmte sich ferner der Wert des Grundstücks nach dem Kaufpreis (Anmerkung zu Nr. 37 des Tarifs unter 3). Demnach würden also unter Zugrundelegung der Berechnung, wie sie Nr. 37 des Tarifs unter d anordnet, die Gerichtskosten für 104800 M nur 1073 M, für 131800 M dagegen 1343 M betragen, also die Angeklagten an diesen Kosten 270 M gespart haben. Die Auffassung der Strafkammer, daß ein Betrug um deswillen zu verneinen sei, weil nach § 6 des Ges. die Gebühr erst mit Beendigung des gebührenpflichtigen Geschäfts fällig werde, ist verfehlt. Denn selbst wenn nicht schon die Unterlassung der nach § 8 zu bewirkenden Vorstufeleistung eines um 270 M höheren Kostenbetrags bei den vorliegenden Umständen eine vollendete Gefähr- dung des sächsischen Staatsfiskus bedeuten sollte, so würde doch immer der Versuch des Vergehens nach § 263 StGB. übrig bleiben. Nach den getroffenen Feststellungen über das Verhalten der Angeklagten B. und M. nach der Tat kann hier allerdings noch in Frage kommen, ob § 46 StGB. Anwendung zu finden habe. Die Straffreiheit aus diesem Grunde würde nach den früheren Darlegungen wiederum nur den Angeklagten B. und M., nicht dem Angeklagten Kr. für seine Anstiftung zu diesem Betrugsversuche zugute kommen, der seinerseits zur Verhinderung der Folgen seiner Anstiftung nicht das Mindeste getan hat; Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 16 S. 347."